

Schnittstellen und Sicherung ihrer Paßfähigkeit zur Einordnung in integrierte Lösungen, insbesondere bei der Problem- und Schnittstellendefinition sowie den Problemlösungen (Ej bis E3),

b) Stundensatz bis zu 10 M

Aufgabenstellungen zur Lösung anderer als der unter Buchst. a genannten Softwareleistungen, z. B. Erarbeitung einzelner komplexer, modular aufgebauter Lösungen, die isoliert zu entwickeln sind bzw. für die alle erforderlichen Integrationsbedingungen vorgegeben sind; Erarbeitung einzelner Programme für relativ abgegrenzte bzw. einfache Anwenderprobleme.

(3) Das Honorar wird nach Abnahme bzw. Funktionsprüfung der vereinbarten Leistungen gezahlt (Leistungsumfang analog der Arbeitsstufe E₃). Das Ergebnis der Abnahme ist durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

(4) Mit der Abnahme der Leistung geht die Verfügungsbezugnis an den zu übergebenden Originalunterlagen sowie das uneingeschränkte und unbefristete Nutzungsrecht an der Softwareleistung auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, die im Rahmen des Honorarvertrages erarbeitete Softwareleistung an Dritte weiterzugeben.

§ 9

Finanzierung und Besteuerung der Honorare

(1) Die Honorartätigkeit für Softwareleistungen ist aus den geplanten Mitteln für Honorarzahungen zu finanzieren. Darüber hinaus dürfen keine anderen Mittel verwendet werden.

(2) Einkünfte aus nebenberuflicher Honorartätigkeit für Softwareleistungen werden nach den Bestimmungen über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger⁵ besteuert.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Auftraggeber sind zur Meldung jeder nebenberuflich durchgeführten Softwareentwicklung verpflichtet. Die Meldung hat für die im Quartal abgeschlossenen Softwareleistungen zum Quartalsende in zusammengefaßter Form an die Zentrale Informationsbank Software im VEB Datenverarbeitungszentrum Dresden zu erfolgen. Dazu ist der Vordruck 1540⁶ zu verwenden und zusätzlich der Name und die Personenkennzahl des Softwareentwicklers anzugeben.

(2) Die wertmäßige und zeitliche Begrenzung der Meldepflicht gemäß der Anordnung vom 26. Februar 1986 über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (GBI. I Nr. 9 S. 94) finden auf nebenberuflich durchgeführte Softwareleistungen keine Anwendung.

§ 11

Sanktionen

(1) Auftraggeber, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung „Softwareleistungen durchführen lassen und honorieren, sind gemäß Abschnitt II Ziff. 5 des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBI. II Nr. 90 S. 631) durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilung Finanzen der Räte der Kreise mit einer Sanktion in Höhe des 5fachen ausgezahlten Honorars zu beauftragen. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

⁵ z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBI. n Nr. 97 S. 690).

⁶ Vgl. Anlage 2 der Richtlinie für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software, Anlage zur Anordnung vom 13. Januar 1986 (GBI. I Nr. 4 S. 33).

(2) Leiter und leitende Mitarbeiter, die gegen die Festlegungen dieser Anordnung verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBI. II Nr. 45 S. 345) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht anzuwenden.

Berlin, den 27. Oktober 1987

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**
Beyreuther

Anordnung Nr. 3¹

über die Ausbildung der Meister des Handwerks

vom 29. September 1987

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBI. I Nr. 33 S. 342) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 2 zum § 5 der Anordnung vom 30. Dezember 1974 über die Ausbildung der Meister des Handwerks (GBI. I 1975 Nr. 9 S. 173) — Regelung für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung von Meistern des Handwerks — erhält nachstehende Fassung (Anlage). ■

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1987

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**
Dr. W a n g e *

¹ Anordnung Nr. 2 vom 20. JuU 1979 (GBI. I Nr. 29 S. 273)

j

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Regelung für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung der Meister des Handwerks

Für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung zum „Meister des Handwerks“ ist die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5* März 1986 zur Verordnung